



Bildung- und Teilhabepaket (BuT)

Wer erhält die Leistungen?

Die Leistungen für Bildung können für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erbracht werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Leistungen für Bildung und Teilhabe können auch für Kinder beantragt werden, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Die Unterstützung gibt es nur, wenn ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten oder sie selbst Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beziehen.

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können Sie beim Jobcenter Rhein-Erft beantragen bzw. durch entsprechende Belege nachweisen.

Sie möchten Leistungen aus dem BuT-Paket beanspruchen?

Aktuelle Informationen sowie notwendige Vordrucke finden Sie in den Geschäftsstellen des Jobcenters Rhein-Erft oder auf der Internetseite www.jobcenter-rhein-erft.de. Nutzen Sie den QR-Code!



Ihre Anträge/Nachweise können Sie in der Geschäftsstelle des Jobcenters Rhein-Erft in Ihrem Wohnort abgeben oder per Post senden an:

Jobcenter Rhein-Erft
Europaallee 33
50226 Frechen

Gerne können Sie auch Ihr Anliegen an das zentrale Teampostfach für BuT richten:

Jobcenter-Rhein-Erft.545-BuT@jobcenter-ge.de

Telefonische Auskünfte erhalten Sie über die **Jobcenter-Hotline 02234/93698-800**

montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr



Bildnachweis: pixabay.de
Stand: März 2022

Chancen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene fördern

Bildung und Teilhabe nach dem SGB II



Was beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket?

Ob Musikunterricht, Klassenfahrt oder Mittagessen in der Schule: Viele Aktivitäten und Angebote im Freizeit- und Bildungsbereich sind mit Kosten verbunden. Um alle Kinder und Jugendliche daran teilhaben zu lassen, gibt es seit 2011 das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT).

Es bietet verschiedene Fördermöglichkeiten:

- Ausstattung mit persönlichen Schulbedarf
- Übernahme der eintägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtungen
- Mehrtägige Schulfahrten der Schule als auch Fahrten von Kindertageseinrichtungen
- Übernahme der Fahrtkosten der Schüler zur Schule
- Gemeinschaftliches Mittagessen in Schule und Kita
- Teilnahme an Musik, Kultur, Sport und Freizeit
- Übernahme an Bedarf für notwendige Lernförderung

Schulbedarf

Schüler und Schülerinnen erhalten für die Schulausstattung pauschal 104 Euro zum 01.08. bzw. Schuljahresbeginn und 52 Euro zum 01.02. eines jeden Jahres bzw. zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres.

Ausflüge und Klassenfahrten

Übernommen werden die tatsächlichen Aufwendungen ohne Taschengeld. Dies gilt sowohl für eintägige als auch für mehrtägige Ausflüge und Fahrten von Schulen und Kindertageseinrichtung.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden.

Mittagsverpflegung

Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen oder Kitas werden im vollem Umfang übernommen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre erhalten eine monatliche Pauschale von 15 Euro, wenn sie die Teilnahme an einer Aktivität im Bereich Sport, Spiel, Kunst und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten nachweisen.



Ergänzende Lernförderung

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden.

Lernförderung ist gesondert zu beantragen und die Schule muss bestätigen, dass das Kind eine zusätzliche Förderung benötigt.

